

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Dr. Miltner, Biechele, Regensburger, Broll, Dr. Laufs, Gerlach (Obernau), Dr Jentsch (Wiesbaden), Dr. Jobst, Berger (Herne), Schwarz, Dr. Wittmann (München), Hartmann, Helmrich, Dr. Bötsch, Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Volmer und der Fraktion der CDU/CSU**

**– Drucksache 8/2784 –**

**Asylangelegenheiten und Ausländerwesen**

Der Bundesminister des Innern – VII 4 – 125 423/53 – hat mit Schreiben vom 5. Juni 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist die Zahl der seit dem Jahre 1976 registrierten Asylanträge, aufgeschlüsselt nach Jahren (mit Angabe der Personenzahl)?

Die Zahl der Asylanträge hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Fälle mit Personen	
1976	8 854	11 123
1977	13 859	16 410
1978	28 223	33 136

2. Wie hoch ist die Zahl der in den Monaten Januar bis April 1979, gesondert nach Monaten, registrierten Asylanträge (mit Angabe der Personenzahl), und wie lauten die Vergleichszahlen in den entsprechenden Zeiträumen des Vorjahres?

Diese Zahlen lauten wie folgt:

Jahr:	1979		1978	
	Monat	Fälle mit Personen		Fälle mit Personen
	Januar	1951	2488	2181
	Februar	2272	2959	2405
	März	1709	2285	1575
	April	1623	2172	1614
zusammen:		7555	9904	7775
				8751

Die Zahl der Asylanträge ist demnach im Verhältnis zum Vorjahr um 220 zurückgegangen, während sich die Zahl der asylsuchenden Personen um 1153 und damit um etwa 13 v. H. erhöht hat. Die Tendenz des Vorjahres, als sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Asylbewerber gegenüber 1977 mehr als verdoppelt hatte (April 1978: 8751 Personen, April 1977: 4019 Personen), hat sich demnach nicht fortgesetzt.

Bei einem Vergleich der Asylzahlen dieses Jahres mit denen des letzten Jahres muß im übrigen auch der starke Anstieg von Asylbewerbern aus dem ehemaligen Indochina (insbesondere Vietnam) berücksichtigt werden, die im Rahmen einer humanitären Aufnahmaktion in die Bundesrepublik Deutschland gelangt sind. Während bis April 1978 157 Asylbewerber aus Indochina zu verzeichnen waren, waren es in den ersten vier Monaten dieses Jahres 1015. Bei Abzug der Asylbewerber aus Indochina ergibt sich für die ersten vier Monate der Jahre 1978 und 1979 eine annähernd gleich große Zahl von Asylbewerbern.

3. Wie groß ist die Zahl der Asylbewerber, die seit dem Jahre 1976 nach Ablehnung ihres Antrages auf Anerkennung als Asylbewerber
  - a) keine Rechtsbehelfe eingelegt haben,
  - b) Klage beim Verwaltungsgericht erhoben haben,
  - c) Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts eingelegt haben,
  - d) Revision bzw. Nichtzulassungsbeschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs eingelegt haben?

#### a) Verwaltungsentscheidungen

Stellt man den ablehnenden Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Anerkennungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse) die eingelegten Rechtsbehelfe (Widersprüche und Klagen) gegenüber, so ergibt sich folgendes:

Jahr	Abl. Entscheidungen		Rechtsbehelfe		Zahl der Asylbewerber, die keinen Rechtsbehelf eingelegt haben:
	Fälle mit Personen		Fälle mit Personen		
1976	9 479	10 310	8 019	8 537	1 773
1977	12 628	14 777	9 817	11 350	3 427
1978	15 491	17 989	12 452	14 278	3 711
1979	4 419	5 725	3 631	4 501	1 224

(bis 31. März)

#### b) Klagen beim Verwaltungsgericht Ansbach

Jahr	Fälle mit Personen	
1976	2832	3029
1977	4326	4634
1978	8152	9099
1979	3631	4501

(bis 31. März)

c) Berufungen gegen ablehnende Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Ansbach

Jahr	Fälle mit Personen	
1976	859	885
1977	1244	1309
1978	1849	2066
1979	415	436

(bis 31. März)

d) Revisionen bzw. Nichtzulassungsbeschwerden \*) gegen die ablehnenden Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichts Ansbach

Jahr	Nichtzulassungsbeschwerden gegen Entscheidungen des			davon Verfahren, in denen die Revision zugelassen wurde:
	VG Ansbach	Bayer. VGH	zusammen	
1976	—	141	141	2
1977	—	201	201	6
1978	100	350	450	13
1979	143	244	387	2

(bis 30 April)

Jahr	Revisionen gegen Entscheidungen des			Revisionen insgesamt (mit den vom BVerwG zugelassenen):
	VG Ansbach	Bayer. VGH	zusammen	
1976	—	15	15	17
1977	—	12	12	18
1978	21	22	43	56
1979	19	19	38	40

(bis 30. April)

4. Wie lange dauert z. Z. das durchschnittliche Verfahren
- bis zur Verwaltungsentscheidung,
  - bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts,
  - bis zur Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs,
  - bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts?

In der nachstehenden Übersicht ist die durchschnittliche Verfahrensdauer in den einzelnen Verfahrensabschnitten dargestellt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer wurde wie folgt ermittelt: Die Zahl der anhängigen Verfahren wurde durch 1/12 der Arbeitsleistung des Vorjahres (Monatsdurchschnitt) dividiert. Stichtag ist dabei der 31. März 1979 (bei den Angaben zum Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht der 1. Januar 1979). Dieser Berechnungsmodus liegt auch der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von 1977 betr. das Asylverfahren (Drucksache 8/448, S. 4) zugrunde.

\*) Bei Angaben über Revision- bzw. Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren handelt es sich um vom Bundesminister der Justiz übermittelte Angaben des Bundesverwaltungsgerichts

Rechnerisch ermittelte Verfahrensdauer in den einzelnen Entscheidungsinstanzen in Monaten:

Entscheidungsinstanz	Verfahrensdauer
a) Verwaltungsentscheidung	18,3 Monate
b) Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach	36,5 Monate
c) Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs	19,5 Monate
d) Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts	7,2 Monate (Nichtzulassungsbeschwerden) 28,5 Monate (Revisionen)

Die durchschnittliche Dauer des Anerkennungsverfahrens vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge beträgt demnach derzeit etwa 18 Monate. Wird der Rechtsweg beschritten, so kann sich die Verfahrensdauer um fast 60 Monate verlängern. (Die Revisionsverfahren können hier wegen ihrer geringen Zahl – am 1. Januar 1979 waren 38 Verfahren anhängig – außer Betracht bleiben.)

Ein Vergleich mit der Übersicht auf Seite 4 der Drucksache 8/448 ergibt, daß die Dauer des Verfahrens derzeit nur unwesentlich unter der Verfahrensdauer liegt, die dort für den 1. Januar 1977 errechnet worden ist. Dies gilt auch für das Verfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, obgleich dort mit Wirkung vom 1. August 1978 das Widerspruchsverfahren entfallen ist (Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 25. Juli 1978, BGBl. I S. 1108). Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich auf Grund des erheblichen Anstiegs der Asylanträge in den beiden letzten Jahren (vgl. Antwort auf Frage 1) die Dauer des Verfahrens vor den Anerkennungsausschüssen dermaßen erhöht hat, daß der mit dem Wegfall des Widerspruchsverfahrens erreichte Zeitgewinn kompensiert wurde.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens sind jedoch inzwischen personelle und organisatorische Maßnahmen getroffen worden, durch die sich die Dauer des Verfahrens vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Laufe dieses und des nächsten Jahres wesentlich verkürzen wird. Beim Bundesamt bestanden Anfang 1979 sechs Anerkennungsausschüsse und fünf Widerspruchsausschüsse. Bei Wegfall des Widerspruchsverfahrens waren noch 3750 Widerspruchsverfahren anhängig, deren Abwicklung in den nächsten Wochen beendet sein wird, so daß das Personal dieser Ausschüsse zur Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens frei wird. Durch zusätzliche Personalverstärkung ist beabsichtigt, die Zahl der Anerkennungsausschüsse beim Bundesamt noch in diesem Jahr auf insgesamt 28 zu erhöhen. Dabei sollen sich 19 Ausschüsse ausschließlich mit neu eingehenden Anträgen befassen, während neun Ausschüsse für die Entschei-

dung bereits anhängiger Asylverfahren ausersehen sind. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat von diesen Planungen inzwischen zustimmend Kenntnis genommen. Man kann davon ausgehen, daß sich die derzeitige rechnerische Dauer des Anerkennungsverfahrens von 18 Monaten bei neu eingehenden Anträgen im Laufe dieses und des nächsten Jahres auf wenige Monate verkürzen wird.

Erforderlich ist darüber hinaus aber auch eine erhebliche Verkürzung der Zeitdauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, die insbesondere durch die Dezentralisierung der örtlichen Zuständigkeit in Asylsachen ab 1. Januar 1980 erreicht werden soll.

5. In welchem Verhältnis zueinander stehen anerkannte und abgelehnte Asylanträge sowie Einstellung des Verfahrens
  - a) bei der Verwaltungsentscheidung,
  - b) bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts,
  - c) bei der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs,
  - d) bei der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts,
  - e) insgesamt
 seit dem Jahre 1976?

Das Verhältnis ist wie folgt:

*a) Verwaltungsentscheidungen (Anerkennungs- und Widerspruchsausschüsse)*

Jahr	Anerkennungen		Ablehnungen		Einstellungen	
	Fälle mit Personen		Fälle mit Personen		Fälle mit Personen	
1976	1 971	2 631	9 479	10 310	1 139	1 314
1977	1 271	1 849	12 628	14 777	1 443	1 816
1978	1 530	2 183	15 491	17 989	1 854	2 070

*b) Entscheidungen des Verwaltungsgerichts*

Jahr	Anerkennungen		Ablehnungen		Einstellungen	
	Fälle mit Personen		Fälle mit Personen		Fälle mit Personen	
1976	10	10	1 166	1 210	272	283
1977	39	45	1 627	1 739	310	330
1978	96	111	2 639	2 882	593	635

*c) Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs*

Jahr	Anerkennungen		Ablehnungen		Einstellungen	
	Fälle mit Personen		Fälle mit Personen		Fälle mit Personen	
1976	8	13	261	267	70	77
1977	–	–	381	395	100	102
1978	11	12	749	801	189	198

*d) Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts \*\*)*

Jahr	Anerkennungen	Ablehnungen	Einstellungen
1976	–	139	13
1977	2	199	4
1978	–	455	13

*e) Insgesamt*

Jahr	Anerkennungen		Ablehnungen		Einstellungen	
	Fälle mit Personen **)					
1976	1 989	2 654	11 045	11 926	1 494	1 687
1977	1 312	1 896	14 835	17 110	1 857	2 252
1978	1 637	2 306	19 334	22 127	2 649	2 916

6. Wie groß ist die Zahl der von dem Verwaltungsgericht Ansbach seit dem Jahre 1976 zurückgewiesenen Klagen  
 a) wegen offensichtlicher Unbegründetheit,  
 b) wegen Rechtsmißbräuchlichkeit,  
 und wie groß ist der jeweilige prozentuale Anteil der Zurückweisungen aus diesen Gründen im Verhältnis zu den vom Verwaltungsgericht Ansbach in diesem Zeitraum insgesamt zurückgewiesenen Klagen?

Insgesamt sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108) am 1. August 1978 vom Verwaltungsgericht Ansbach bis zum 31. März 1979 1753 Klagen abgewiesen worden. Davon wurden 468 Klagen (= 26,7 v. H.) als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Ansbach, in denen eine Klageabweisung wegen Rechtsmißbräuchlichkeit eines Asylantrags erfolgte, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Frage, ob ein Ausländer den allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften unterliegt, weil die Anerkennung als Asylberechtigter offensichtlich rechtsmißbräuchlich begehrt wird (vgl. Nummer 6 zu § 38 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes i. d. F. vom 10. Mai 1977, GMBl. S. 202), wird im aufenthaltsrechtlichen Verfahren geprüft, für das die allgemeine Gerichtszuständigkeit gegeben ist.

7. Aus welchen Herkunftsländern stammen die Bewerber (einschließlich Angabe der jeweiligen Zahl der Bewerber), die seit dem Jahre 1976 einen Asylantrag gestellt haben?

Die Bundesregierung bittet um Verständnis dafür, daß eine zahlenmäßige Aufschlüsselung der Herkunftsländer der Asylbegehrenden grundsätzlich nicht veröffentlicht werden kann. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 16. Mai 1977 auf die Frage 2 einer Kleinen Anfrage zum Asylverfahren (Drucksache 8/448) Bezug genommen.

\*\*) Die Zahl der an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligten Personen wird nicht gesondert ausgewiesen. Die Personenangaben unter e) können deswegen etwas höher liegen, weil für das Bundesverwaltungsgericht statt der Zahl der tatsächlich beteiligten Personen nur die Zahl der anhängigen Verfahren hinzugerechnet werden konnte.

Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsregionen, wie sie in dieser Drucksache erfolgt ist, ergibt folgendes Bild:

Jahr	Fälle mit Personen	davon Personen aus						Stl.	
		WE	OE	Am.	As.	Af.	VO		
1976	8 854	11 123	961	2 370	448	3 493	627	2 198	1 026
1977	13 859	16 410	1 291	2 693	449	6 520	1 266	2 385	1 806
1978	28 223	33 136	7 543	3 628	381	11 423	2 883	4 359	2 919

WE = Westeuropa

OE = Osteuropa

Am. = Nord-, Süd-, Mittelamerika, Australien

As. = Asien

Af. = Afrika

VO = Vorderer Orient

Stl. = Staatenlose

8. Welches – bezogen auf die fünf Hauptherkunftsländer – waren die wesentlichen Gründe, die in den seit dem Jahre 1976 gestellten Asylanträgen vorgebracht, als Asylgrund nicht anerkannt wurden und zur Ablehnung der Anträge geführt haben (v. H.-Sätze der Ablehnungsgründe zueinander)?

Eine genaue Analyse der Begründungen der Asylanträge würde erfordern, die seit 1976 bei Asylbewerbern aus den fünf Hauptherkunftsländern getroffenen Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auszuwerten. Allein im Jahre 1978 waren dies z. B. rund 13 000 Entscheidungen. Der für eine präzise Aufschlüsselung der Begründung der Asylanträge und der Gründe für die Ablehnung erforderliche Verwaltungsaufwand erscheint bei der derzeitigen Belastung des Bundesamtes nicht vertretbar.

Allgemein läßt sich jedoch sagen, daß die Asylbewerber aus den fünf Hauptherkunftsstaaten zur Begründung ihrer Asylanträge häufig geltend machen, sie hätten als Angehörige oder Sympathisanten einer bestimmten Partei oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen oder nationalen Minderheit bei einer Rückkehr in den Heimatstaat mit politischer Verfolgung zu rechnen. Des weiteren wird vorgebracht, der Heimatstaat sei außerstande, sie vor Übergriffen nichtstaatlicher politischer Gruppen (z. B. in Bürgerkriegsgebieten) zu schützen. Dabei ist es von Herkunftsstaat zu Herkunftsstaat verschieden, welche dieser Begründungen am häufigsten angeführt wird.

Die weitaus überwiegende Zahl der Asylanträge von Asylbewerbern aus den fünf Hauptherkunftsstaaten wird vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt, weil sich die genannten Begründungen als unzutreffend erweisen.

9. Wie hoch ist das tägliche, monatliche und jährliche Passagieraufkommen von Ausländern auf den Flughäfen Frankfurt (Main), Köln/Bonn, Düsseldorf, Hamburg und München?

Das durchschnittliche Passagieraufkommen von Ausländern

(Zahl der einreisenden einschließlich der zur Durchreise einreisenden Ausländer) beträgt:

Flughafen	täglich	monatlich	jährlich
Frankfurt/M.	11 500	346 000	4 158 000
Köln/Bonn	740	22 000	265 000
Düsseldorf	2 100	63 000	760 000
Hamburg	1 650	50 000	590 000
München	2 100	63 000	760 000

10. Wie viele Beamte stehen zur Grenzüberwachung jeweils auf den Flughäfen, insbesondere Frankfurt (Main), Köln/Bonn, Düsseldorf, Hamburg und München zur Verfügung?

Für grenzpolizeiliche Kontrollen stehen auf den Verkehrsflughäfen zur Verfügung:

Flughafen

Hamburg	48
Bremen	13
Düsseldorf	108
Köln/Bonn	24
Frankfurt/M.	111
Stuttgart	26
Hannover	22
München-Riem	84

Die Anzahl der Planstellen ist in den letzten Jahren im Rahmen des Ausbauprogramms „Innere Sicherheit“ ständig erhöht worden und wird weiter erhöht. Außerdem werden die Grenzschutzstellen in der Hauptreisezeit regelmäßig durch Verstärkungskräfte aus den Verbänden des BGS verstärkt. Die Zahlen für 1979 lauten:

Grenzschutzstelle Flughafen

Hamburg	7
Bremen	3
Düsseldorf	18
Köln/Bonn	1
Frankfurt/M.	14
Stuttgart	4
Hannover	2

Die Dienststärke (Einsatzstärke) wird gegenwärtig dadurch negativ beeinflußt, daß viele jüngere Beamte zu laufbahnmäßig vorgeschriebenen Lehrgängen abgeordnet werden müssen und deshalb ihren Dienststellen für längere Zeit nicht zur Verfügung stehen.

11. Wieviel Linien- und Chartermaschinen sind täglich, monatlich und jährlich auf den genannten Flughäfen von den Grenzbehörden zu kontrollieren?

Die Zahl der durchschnittlich im grenzüberschreitenden Linienverkehr startenden und landenden Maschinen beträgt:

Flughafen	täglich	monatlich	jährlich
Frankfurt/M.	380	11 500	138 200
Köln/Bonn	27	810	9 700
Düsseldorf	83	2 500	29 900
Hamburg	60	1 800	21 800
München	39	1 200	14 200

Die Zahl der durchschnittlich im grenzüberschreitenden Charterflugverkehr startenden und landenden Maschinen beträgt:

Flughafen	täglich	monatlich	jährlich
Frankfurt/M.	36	1 100	13 000
Köln/Bonn	18	550	6 600
Düsseldorf	64	1 900	22 300
Hamburg	20	600	7 200
München	12	400	4 600

12. In welcher Form (zentral oder dezentral) erfolgen die Kontrollen auf den genannten Flughäfen?

Die grenzpolizeilichen Kontrollen erfolgen auf den Flughäfen Frankfurt/M. zentral in den Flugsteigen B und C, dezentral im Flugsteig A an 13 Kontrollpositionen, Köln/Bonn, Düsseldorf und München dezentral, Hamburg zentral, jedoch getrennt nach

Einreise-Linienverkehr,  
Ausreise-Linienverkehr,  
Einreise-Charterflugverkehr,  
Ausreise-Charterflugverkehr und  
kleine Sport- und Geschäftsflugzeuge.

13. Reicht die Personalstärke des Kontrollpersonals an den genannten Flughäfen aus, um im Hinblick auf jede ankommende und abfliegende Maschine im Linien- und Charterverkehr
- alle Ausländer daraufhin zu kontrollieren, ob sie vorschriftsmäßig ausgewiesen sind und
  - die Angaben der Ausländer über Reiseziel und -zweck nötigenfalls nachprüfen zu können?

Die Personalstärke des Kontrollpersonals auf den o. a. Flughäfen reicht aus, um alle auf dem Luftwege ein- und ausreisende Ausländer daraufhin zu überprüfen, ob sie vorschriftsmäßig ausgewiesen sind, wenn die Dienststärke (Einsatzstärke) der Grenzschutzstellen dem Stellensoll entspricht.

Eine lückenlose Nachprüfung der Angaben der ausländischen Reisenden zur Person, über ihre Herkunft, ihr Reiseziel und den Zweck ihres Aufenthalts ist jedoch nur in verkehrsschwachen Zeiten möglich.

14. Wie hoch ist die Zahl der Zurückweisungen von illegal einreisenden Ausländern in den Jahren 1976 bis 1978 und im Jahre 1979 bis zum 30. April auf den genannten Flughäfen sowie an den anderen Grenzübergangsstellen?

Die Zahl der Zurückweisungen betrug:

Flughafen	1976	1977	1978	1. 1. – 30. 1. 79
Frankfurt/M.	562	571	721	254
Köln/Bonn	178	189	93	7
Düsseldorf	171	150	165	49
Hamburg	259	262	282	65
München	517	596	474	383

Die Gesamtzahl der Zurückweisungen an allen Grenzübergangsstellen der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Luftverkehr) betrug:

Zurückweisungen	davon wegen Verdachts der unerlaubten Einreise zur Arbeitsaufnahme
1976	202 620
1977	192 418
1978	210 212

Zahlen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1979 liegen noch nicht vor.

Zu den vorstehenden Zahlen ist festzustellen, daß die Zahl der Zurückweisungen auf dem Flughafen Frankfurt/M. mit denen auf den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg und Köln/Bonn nur bedingt vergleichbar ist, weil auf dem Flughafen Frankfurt/M. der Linienverkehr, auf den übrigen Flughäfen dagegen der Charterverkehr überwiegt.

15. Welche von der ad-hoc-Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz gemachten Vorschläge zur Änderung des Ausländergesetzes, um deren Prüfung die Innenministerkonferenz den Bundesminister des Innern am 2. Februar 1979 gebeten hatte, werden von der Bundesregierung übernommen, und wann ist mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs zu rechnen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die von der Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz unter dem Vorsitz Bayerns gemachten Vorschläge zu Änderungen des Ausländergesetzes zu übernehmen.

Im wesentlichen neu sind lediglich die Vorschläge der Arbeitsgruppe, wonach die Kompetenzen der Grenzbehörden dahin gehend erweitert werden sollen, daß Asylsuchende an der Grenze zurückgewiesen werden können, wenn der Asylantrag nach den Feststellungen der Grenzbehörden „offensichtlich rechtsmißbräuchlich oder aus anderen Gründen unbeachtlich“ ist. Gegen diesen Vorschlag hat die Bundesregierung bereits in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 7. März 1979 (BT-Protokoll S. 11107 ff.) verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, die der Bundesminister des Innern in einer Stellungnahme vom 17. April 1979 gegenüber dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz bekräftigt hat.

Bei den weiteren Vorschlägen der Arbeitsgruppe handelt es sich im wesentlichen um Vorschläge zu Gesetzesänderungen, die bereits in dem von der CDU/CSU-Fraktion im April 1978 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens enthalten waren (Drucksache 8/1719), vom Deutschen Bundestag jedoch abgelehnt worden sind.

Aufgrund dieses und des von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrochenen Gesetzentwurfs (Drucksache 8/1836) hat sich der Deutsche Bundestag im vergangenen Jahr eingehend mit den Möglichkeiten der Lösung des Problems der mißbräuchlichen Ausnutzung des Asylverfahrens zur Umgehung der Einreisebestimmungen befaßt. Dabei gelangte er zu dem Ergebnis, daß das Asylverfahren unter Wahrung humanitärer und rechtsstaatlicher Prinzipien zu beschleunigen sei, um damit die lange Verfahrensdauer als Hauptanreiz für den zunehmenden Mißbrauch des Asylverfahrens zu beseitigen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür wurden durch zwei am 23. Juni 1978 vom Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedete Gesetze geschaffen (Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 25. Juli 1978, BGBI. I S. 1108, und Zweites Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 25. Juli 1978, BGBI. I S. 1107). Danach ist eine Beschleunigung des Asylverfahrens in zwei Stufen vorgesehen:

Neben dem Wegfall des Widerspruchsverfahrens beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist seit dem 1. August 1978 die Berufung gegen ablehnende Entscheidungen des VG Ansbach ausgeschlossen, wenn die Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird. Des weiteren wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Alleinzuständigkeit des VG Ansbach für Asylsachen aufgehoben, so daß sich dann die Entscheidungslast auf mehrere Gerichte verteilt.

Der Bundesminister des Innern hat in seiner Stellungnahme vom 17. April 1979 gegenüber der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder darauf hingewiesen, daß der Deutsche Bundestag sich einmütig für diese differenzierte, längerfristige Konzeption zur Beschleunigung des Asylverfahrens entschieden hat, obgleich zur damaligen Zeit ein erheblicher Anstieg der Zahl der Asylanträge zu verzeichnen war. Die Bundesregierung hält den mit der Verabschiedung dieser Gesetze eingeschlagenen Weg auch weiterhin für richtig. Nach ihrer Auffassung gilt es nunmehr, alle gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Beschleunigung des Asylverfahrens auszuschöpfen.

Dementsprechend hat die Konferenz der Innenminister der Länder in ihrer Sitzung am 27. April 1979 – ohne die Vorschläge der ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Änderung des Ausländergesetzes aufzugreifen – folgenden Beschuß gefaßt:

„Die Innenministerkonferenz spricht sich auf der Grundlage des Berichts der Bundesminister des Innern vom 17. April 1979 dafür aus, alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Asylverfahrens auszuschöpfen. Dazu gehört eine Verstärkung der personellen und sachlichen Voraussetzungen bei den Verwaltungs-

gerichten, damit die deutliche Ausweitung ihrer Kapazität zur Abkürzung der Asylverfahren auf neun Monate ermöglicht wird. Im übrigen bittet sie die für das Verwaltungsgerichtsverfahren zuständigen Stellen, die erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die für den 1. Januar 1980 vorgesehene Dezentralisierung der Gerichtsständigkeit zu der angestrebten weiteren Beschleunigung des Asylverfahrens führt. Sie begrüßt die vom Bundesminister des Innern beabsichtigte Erhöhung der Zahl der Anerkennungsausschüsse beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob auch die vor dem 1. Januar 1980 bei den bayerischen Gerichten anhängigen Fälle in die Dezentralisierung einbezogen werden können.“

16. Welche sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen werden von der Bundesregierung zur Eindämmung der Flut der unschlüssigen und rechtsmißbräuchlichen Asylanträge in Erwägung gezogen?

Wie bereits ausgeführt, sind Bund und Länder nunmehr aufgerufen, auf der Grundlage der Gesetze vom 25. Juli 1978 zur Beschleunigung des Asylverfahrens alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um so dem Mißbrauch des Asylverfahrens durch Ausländer zu begegnen, die nicht politisch Verfolgte im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG sind, sondern ein Asylverfahren nur zu dem Zweck betreiben, die mit einem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verbundenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Gesetzgeberische Maßnahmen sind daher von der Bundesregierung derzeit nicht beabsichtigt.